



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



enreg. Institut für Energie- und
Regulierungsrecht Berlin

Power-Purchase-Agreements (PPAs)

Verbesserungsvorschläge der EU-Kommission

Berlin, 8.12.2023

Till Theodor Meier

WAS SIND PPAS?

Rechtliche Grundlagen:

- PPAs sind derzeit nur in der EE-Richtlinie beschrieben:
 - Vertrag, „bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Elektrizität zu beziehen“ (Art. 2 Nr. 17 Richtlinie (EU) 2018/2001)
- anlagenbezogener Vermarktungsvertrag ist in § 2 Nr. 1 StromPBG definiert als „ein Vertrag, der die Lieferung erzeugten Stroms aus einer oder mehreren bestimmten Stromerzeugungsanlagen zum Gegenstand hat [...]“
- erfasst ausweislich der Gesetzesbegründung PPAs (BT-Drs. 20/4685, S. 75)
- Art. 15 Nr. 8 der EE-Richtlinie: die Mitgliedstaaten müssen (insb. die rechtlichen) Hindernisse für PPAs beseitigen und ihre Verbreitung unterstützen
 - eine Förderung von PPAs ist national im Koalitionsvertrag vereinbart
 - Diskussion auf nationaler wie europäischer Ebene über Strommarktdesign

SINN UND ZWECK VON PPAS

Zukünftige Rolle:

- Umsetzung des marktgetriebenen Ausbaus von EE-Anlagen
- schon heute Beitrag zur Marktintegration
- führen unmittelbar zu einer Senkung der Förderkosten und Einsparung staatlicher Mittel

SINN UND ZWECK VON PPAS

Wie sollen PPAs funktionieren?

- Alternative und Ergänzung zum EEG bzw. WindSeeG
- Absicherung einer zu finanzierenden Anlage im Rahmen einer sog. Projektfinanzierung durch stabile Cashflows
- Absicherung des Cashflows durch vertragliche Gestaltung
 - üblicherweise durch Festpreisvereinbarung oder äquivalente Preisvereinbarung (Preiskorridore, Preis-Caps, Preis-Floors)
- Preisabsicherung auch für den Abnehmer
- Nachweis des Umweltnutzens der Stromlieferung

RECHTSRAHMEN VON PPAS

- zivilrechtliche Verträge
- Kaufverträge
- Sukzessivlieferungsverträge oder Dauerschuldverhältnisse
- kartellrechtliche Grenzen einzuhalten
- geprägt von der EE-Richtlinie, aber unterliegt auch Binnenmarktvorgaben und teilweise der unionsrechtlichen Kapitalmarktregulierung
- passen in bisheriges energiewirtschaftsrechtliches Regelungsfeld des EnWG und EEG

EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION

REPowerEU-Maßnahmenpaket beinhaltet u.a. auch eine **Empfehlung** der Kommission zur Förderung von PPAs (v. 18.5.2022 – C(2022) 3219 final), konkretisiert durch dazugehörige Leitlinien:

- „**Leitlinien** für die Mitgliedstaaten zu bewährten Verfahren zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und **zur Förderung von Strombezugsverträgen**“ (v. 18.5.2022 – SWD(2022) 149 final, 41 ff.)
 - Nutzung des Instruments für technische Unterstützung (TSI) gem. Verordnung (EU) 2021/240
 - Veröffentlichung eines indikativen Umfangs des Ausbaus erneuerbarer Energien, der über PPA finanziert werden soll
 - Einrichtung einer öffentlichen Plattform

EMPFEHLUNGEN DER KOMMISSION

- Weitere Vorschläge der Leitlinien:
 - Ausschreibungen, die den Projektträgern im Bereich der erneuerbaren Energien die Möglichkeit eröffnen, eine „Auszeit“ von ihren öffentlichen Förderregelungen zu nehmen und ihren Strom stattdessen über PPAs zu verkaufen
 - Umsetzung der EU-Taxonomieverordnung
 - flexiblere Vertragsgestaltung für KMU ermöglichen
 - Kreditgarantien oder Versicherungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und im Einklang mit dem Beihilferecht stehen
 - Verbesserung der Bedingungen für private Investitionen
 - sog. Pooling rechtlich ermöglichen

REFORM DES EU-STROMMARKTES

Umsetzung in einem Entwurf für die Änderung der Strombinnenmarktverordnung (Verordnung (EU) 2019/943):

- Art. 2 Nr. 77: „Strombezugsvertrag“ oder „PPA“ bezeichnet einen Vertrag, in dessen Rahmen eine natürliche oder juristische Person zustimmt, Strom von einem Stromerzeuger auf Marktbasis zu beziehen
- „Art. 19a Strombezugsverträge“ beinhaltet insb.:
 - Förderung von PPAs
 - auch für KMU zugängliche Garantien zur Absicherung des Kontrahentenrisikos
 - Möglichkeit zur Kombination von Förderregelung und PPAs
 - Regelung einzelner vertraglicher Bestimmungen im Einklang mit Wettbewerbsrecht

REFORM DES EU-STROMMARKTES

Artikel 19a

Strombezugsverträge

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern Strombezugsverträge, um die Ziele aus ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan in Bezug auf die Dimension ‚Dekarbonisierung‘ gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 zu erreichen und gleichzeitig wettbewerbsfähige und liquide Elektrizitätsmärkte zu bewahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Instrumente wie Garantieregelungen zu Marktpreisen, die die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Abnehmern im Rahmen der Strombezugsverträge verringern sollen, vorhanden sind und gemäß den Artikeln 107 und 108 AEUV für Kunden zugänglich sind, die von Marktzutrittschranken auf dem Markt für Strombezugsverträge betroffen sind und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen dabei die auf Unionsebene vorhandenen Instrumente. Die Mitgliedstaaten legen anhand diskriminierungsfreier Kriterien fest, an welche Kundenkategorien sich diese Instrumente richten.
- (3) Von den Mitgliedstaaten gedeckte Garantieregelungen für Strombezugsverträge müssen Bestimmungen enthalten, die eine Verringerung der Liquidität auf den Elektrizitätsmärkten verhindern, und dürfen den Erwerb von Strom aus fossilen Brennstoffen nicht fördern.
- (4) Bei der Gestaltung der Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Quellen geben die Mitgliedstaaten Projekten, bei denen ein Teil des Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags oder anderer marktbasierter Vereinbarungen reserviert ist, die Möglichkeit zur Teilnahme, und sie bemühen sich um die Anwendung von Bewertungskriterien, die Kunden, die von Hindernissen beim Zutritt zum Markt betroffen sind, Anreize für den Zugang zum Markt für Strombezugsverträge bieten. Diese Bewertungskriterien können insbesondere Bieter den Vorzug geben, die für einen Teil der Stromerzeugung im Rahmen des Projekts einen unterzeichneten Strombezugsvertrag oder die Zusage zur Unterzeichnung eines Strombezugsvertrags durch einen oder mehrere potenzielle Käufer vorlegen, die von Hindernissen beim Zutritt zum Markt für Strombezugsverträge betroffen sind.
- (5) In den Strombezugsverträgen werden die Gebotszone der Lieferung und die Verantwortung für die Sicherung der zonenübergreifenden Übertragungsrechte für den Fall einer Änderung der Gebotszone gemäß Artikel 14 festgelegt.
- (6) In den Strombezugsverträgen werden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Union die Bedingungen festgelegt, unter denen Kunden und Erzeuger aus den Strombezugsverträgen austreten können, z. B. geltende Austrittsgebühren und Kündigungsfristen.



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Till Theodor Meier

Universität Leipzig; Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin

Burgstraße 21

T +49 341 97-35185

till.meier@uni-leipzig.de

www.uni-leipzig.de